

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Mai 2020	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 20	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst</b> ..... <i>Ändert FFN 350-94</i>	310
12. 5. 20	Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung <i>Ändert FFN 91-61</i>	311
12. 5. 20	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) <i>FFN 350-104</i>	314
–	Berichtigung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302)	315

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst\*)  
Vom 6. Mai 2020**

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Zuständige Behörden nach § 3 Nr. 5 und 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934), sind die Gesundheitsämter.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „27. März 2020 (BGBl. I S. 587)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2“ durch „6“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „2. Februar 2013 (GVBl. S. 42)“ durch „23. August 2018 (GVBl. S. 381)“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 13 wird eingefügt:
 

„13. die Übernahme von Schulgebühren,“
    - bb) Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden die Nr. 14 und 15.
  - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Abweichend von Satz 1 ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Durchführung des Psycho-

therapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604).“

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die staatlich anerkannten Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen haben für statistische Zwecke im Rahmen der integrierten Ausbildungsstatistik des Landes Hessen Daten zur Verfügung zu stellen. Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch „10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128)“ ersetzt.
6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 23 Abs.“ die Angabe „5 Satz 2 und Abs.“ eingefügt, werden nach der Angabe „§ 32 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt und wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ das Wort „und“ gestrichen.
8. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 Buchst. b am 1. September 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

\*) Ändert FFN 350-94

**Verordnung  
zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\*)  
Vom 12. Mai 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, gemeinsam mit einer weiteren Person oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
      - „a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“
    - bbb) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 

„d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

- ccc) Nach Buchst. d werden als Buchst. e und f angefügt:

„e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,“

- bb) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie den Gelegenheitsverkehr nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), sowie freigestellte Schülerverkehre und Bürgerbusse und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur einem engen privaten Kreis oder als Veranstaltungen unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 4 gestattet.“

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernver-

\*) Ändert FFN 91-61

kehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe des öffentlichen Personen- und -fernverkehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs und der Bürgerbusse entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Mehrgenerationenhäuser, soweit diese nicht dem Wohnen dienen,“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt und werden die Wörter „Freizeitparks und“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“

bb) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft

zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.

d) Nach Abs. 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ab dem 15. Mai 2020 ist der Betrieb von Freizeitparks unter den Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig, sofern ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt.“

3. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4,“ die Angabe „§ 1 Abs. 4 2. Alternative,“ eingefügt und die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und 2 oder“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6, § 3 Abs. 1 oder“ ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 4 Nr. 4 oder § 4 Abs. 2 Nr. 3 keine Daten erfasst,“

c) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 5 bis 8.

d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort „entgegen“ wird gestrichen.

e) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

f) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und das Wort „entgegen“ wird gestrichen.

g) Die bisherigen Nr. 11 und 12 werden die Nr. 12 und 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister des Innern  
und für Sport  
Beuth

**Verordnung  
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
(IfSG-ZustV)\***

**Vom 12. Mai 2020**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium insoweit zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), als

1. die Grundsätze der Organisation der Versorgung von COVID-19-Erkrankungen in Krankenhäusern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), soweit mehrere Krankenhäuser betroffen sind,
2. die für COVID-19-Erkrankungen vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes oder

3. die Grundsätze einer Zuweisung von Patientinnen und Patienten mit einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung oder einer festgestellten COVID-19-Erkrankung in eine Einrichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes

festzulegen sind.

(2) Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Abs. 1 an ein sonst örtlich zuständiges Gesundheitsamt übertragen.

§ 2

Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das Regierungspräsidium Darmstadt für die Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes zuständig, soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. November 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

**Berichtigung  
der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung  
vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302)**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Abs. 4 Satz 2 muss es statt „sind Übernachtungsangebote zulässig“ richtig „sind Übernachtungsangebote generell zulässig“ heißen.

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---